

2 U 231/57 (E)

Verkündet
am 25. Juni 1958
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Kaufmanns Werner P [REDACTED] in F [REDACTED] Nr. [REDACTED],
Krs.G [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen
Minister des Innern in Hannover,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne mündliche
Verhandlung am 25. Juni 1958 unter Mitwirkung des Bundesrich-
ters Raske als Vorsitzenden und der Bundesrichter Johannsen,
Maaß, Wilden und Dr.Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats
(Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts in
Celle vom 14. März 1958 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision hat der
Kläger zu tragen; im übrigen ist das Verfahren
gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1923 geborene Kläger galt nach nationalsozialistischer Auffassung als Mischling ersten Grades. Im letzten Kriege wurde er deshalb nicht Soldat, sondern durch die sogenannte Aktion Haase zusammen mit anderen Mischlingen und Wehrunwürdigen zur Arbeit bei der Organisation Todt verpflichtet. In geschlossenem Transport, unter Mitwirkung der Gestapo, kam er zunächst in ein Lager in Illowo in Polen. Später wurde er auf die gleiche Weise nach Frankreich verbracht. Auch hier lebte er in geschlossenem und bewachtem Lager. Die Lagerinsassen hatten in 12-stündiger Tag- und Nachtschicht beim Bau von Stellungen und sonstigen Anlagen der Wehrmacht mitzuarbeiten. Die Lebensbedingungen im Lager und die Arbeitsbedingungen unterschieden sich nur wenig von den Verhältnissen in Konzentrationslagern; körperliche Mißhandlungen kamen jedoch nicht vor. Anfang 1945 wurde der Kläger in Holland bei Schanzarbeiten für die Wehrmacht eingesetzt. Dort wurde er durch amerikanische Truppen befreit. Mit ihnen gelangte er im Mai 1945 nach Oldenburg, am 23. Mai 1945 meldete er sich dort polizeilich an.

In diesem Verfahren fordert der Kläger, ihm die Soforthilfe für Rückwanderer nach § 141 BEG zu bewilligen. Die Entschädigungsbehörde und die Entschädigungsgerichte haben diesen Anspruch abgelehnt. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

In der Verhandlung vor dem Senat war der Kläger nicht vertreten; nach § 209 Abs. 3 BEG wurde entsprechend dem

- 3 -

Anträge beider Parteien ohne mündliche Verhandlung entschieden.

Das Berufungsgericht hat das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts in Hannover bestätigt. Beide Tatsachengerichte haben in der Verpflichtung des Klägers zur Zwangsarbeit bei der OT keine Deportation im Sinne des § 141 BEG gesehen. Wie in dem Urteil des Berufungsgerichts festgestellt wird, mußte die Zwangsarbeit zwar zeitweise in den damals durch deutsche Truppen besetzten Gebieten außerhalb des Reiches geleistet werden, die Zwangsverschleppung in diese Gebiete bezweckte aber nicht, den Häftlingen dadurch für immer Heimat und Daseinsgrundlage zu nehmen, sondern verfolgte das Ziel, die Arbeitskraft der Lagerinsassen für die Kriegswirtschaft einzusetzen. Diese Auslegung des § 141 entspricht dem Gesetz und der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (IV ZR 304/57 vom 14. Februar 1958 und IV ZR 318/57 vom 9. April 1958).

Mit seiner Revision wendet sich der Beschwerdeführer gegen diese Auslegung des Wortes Deportation durch das Berufungsgericht. Er meint, auf den Zweck der Verschickung der Häftlinge könne es nicht ankommen, entscheidend sei vielmehr, daß auch bei der Zwangsarbeit die in den Lagern untergebrachten Häftlinge, ebenso wie KZ-Insassen, von der Umwelt völlig abgeschnitten worden seien. Sie hätten nicht gewußt, ob und wann sie ihre Heimat wiedersehen würden. Schließlich weist der Beschwerdeführer noch darauf hin, daß nach den Vorstellungen und Plänen der nationalsozialistischen Machthaber die sogenannten Mischlinge ebenso wie die Juden selbst vernichtet werden sollten.

Diese Bedenken gegen die Auslegung des § 141 BEG sind unberechtigt. Zur Zwangsarbeit in bewachten Lagern,



die sich in den damals von den deutschen Truppen besetzten Gebieten befanden, wurden die Verfolgten nicht im Sinne des § 141 BEG deportiert. Dieser Lageraufenthalt mag als Freiheitsentziehung anzusehen und zu entschädigen sein. Jeder Freiheitsentziehung ist die Trennung der Häftlinge von ihrer Umwelt eigentümlich. Jede längere Freiheitsentziehung hat auch regelmäßig den Verlust des Arbeitsplatzes zur Folge, die Verbindung zu den Angehörigen ist eingeschränkt und wird überwacht. Je mehr ihr Vollzug einer rechtsstaatlichen Ordnung widerspricht, umso ungewisser ist schließlich oft ihr Ende. Diese besondere Gestaltung der Freiheitsentziehung war neben anderen erschwerenden Umständen kennzeichnend für die Haft in Konzentrationslagern. Selbst wenn der Lageraufenthalt des Klägers der Konzentrationslagerhaft weitgehend gleichstand, stellt die Verschleppung des Klägers in die außerhalb Deutschlands gelegenen Lager keine Deportation im Sinne des § 141 dar. Für den Zwangsaufenthalt in deutschen oder österreichischen Konzentrationslagern hat das der Senat in den zur Veröffentlichung bestimmten, bereits erwähnten Urteilen IV ZR 304/57 vom 14. Februar 1958 und IV ZR 318/57 vom 9. April 1958 schon entschieden. In diesen Urteilen wird im Anschluß an die in der NJW RzW 1957, 413 Nr. 34 abgedruckte Entscheidung ausgeführt, daß für den Begriff der Deportation im Sinne des § 141 BEG die zwangsweise Verbringung eines Verfolgten aus deutschem Gebiet in ein Gebiet, das nach allgemeiner Anschauung nicht als deutsches Staatsgebiet angesehen wurde, entscheidend ist. Nach dem Willen der nationalsozialistischen Machthaber sollte diesen Verfolgten ebenso wie den Ausgewanderten und Ausgewiesenen jede Rückkehr in ihre alte Heimat für immer abgeschnitten werden, sofern die Deportation nicht überhaupt auf ihre Vernichtung hinauslief. Für sie sollte

der durch das Bundesentschädigungsgesetz gewährte Anspruch auf die Soforthilfe ein Anreiz zur Rückkehr in die Heimat sein. Aus diesem Grunde wurden die Deportierten und Emigranten gegenüber den deutschen Volks- und Staatsangehörigen, die innerhalb des alten deutschen Sprach- und Siedlungsgebiets in Konzentrationslagern festgehalten wurden, begünstigt. Hinzu kommt, daß nach dem Willen des Bundestages die zurückkehrenden Deportierten und Emigranten nicht schlechter gestellt sein sollten als die aus der Gefangenschaft zurückkehrenden Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, die nach dem Kriegsgefangenen-Entscheidungs-gesetz vom 30. Januar 1954 in der Fassung vom 8. Dezember 1956 (BGBl I, 904) beträchtliche Beihilfen erhalten.

Ebensowenig wie die Häftlinge der Konzentrationslager in Deutschland und Österreich gehört der Kläger zum Kreis der durch § 141 BEG begünstigten Verfolgten. Wie das Berufungsgericht festgestellt hat, war es nicht das Ziel der sogenannten Aktion Haase, das deutsche Staatsgebiet von Mischlingen oder Wehrunwürdigen für immer zu "befreien". Ziel der Verschleppung war vielmehr die Ausnutzung ihrer Arbeitskraft für die Rüstungswirtschaft oder die unmittelbare Kriegsführung. Entgegen der Ansicht der Revision sind diese inzwischen hinreichend geklärten Ziele der nationalsozialistischen Machthaber für die Abgrenzung zwischen Deportation und sonstiger Freiheitsentziehung im Ausland von ausschlaggebender Bedeutung.

Selbst wenn in gewissen Kreisen der nationalsozialistischen Machthaber der Gedanke erörtert wurde, die Mischlinge einmal ebenso zu vernichten wie die Juden, bleibt bedeutsam, daß bis zum Ende der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft der Staats- und Partei-

78

apparat auf dieses "Fernziel" noch nicht ausgerichtet war. Es fehlte deshalb auch die für die Deportation kennzeichnende Wegnahme aller Habe, die die Deportierten zurücklassen mußten. Die Ungewißheit und Unsicherheit, die das Leben und Schicksal des Klägers vom Augenblick der Inhaftnahme an umgab, waren Folgen der diskriminierenden Zwangsarbeit und Lagerhaft, bei deren Vollzug rechtsstaatliche Gesichtspunkte völlig mißachtet wurden. Aus dieser Gestaltung der Freiheitsentziehung kann der Kläger indessen nichts für die Anwendung des § 141 BEG herleiten. Seine Berufung wurde daher mit Recht zurückgewiesen, auch seine Revision mußte aus diesen Gründen scheitern.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO.

Raske Johannsen Maaß Wilden Dr.Loewenheim